

Prüfungsbericht

Jahresabschluss

für das Geschäftsjahr 2019

**First Sensor Microelectronic
Packaging GmbH
Dresden**

Ausfertigung Nr. 1

elektronische Kopie

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung
FIS AG	First Sensor AG, Berlin
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
C. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
D. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	6
1. Wirtschaftliche Grundlagen	6
2. Mehrjahresvergleich	7
3. Ertragslage	8
4. Vermögenslage	11
5. Finanzlage	15
E. Prüfungsdurchführung	16
1. Gegenstand der Prüfung	16
2. Art und Umfang der Prüfung	17
3. Unabhängigkeit	18
F. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	19
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	19
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	20
G. Schlussbemerkung	22

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2019	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019	Anlage 2

Anlagen des Abschlussprüfers

Rechtliche und steuerliche Grundlagen	Anlage 3
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 4

elektronische Kopie

A. Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung der

First Sensor Microelectronic Packaging GmbH, Dresden,

(kurz: „Gesellschaft“ oder „FSP GmbH“),

vom 12. November 2019 wurden wir zum gesetzlichen Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt. Mit weiterem Beschluss vom 5. März 2020 hat die Gesellschafterversammlung die Befreiungsmöglichkeit von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Anhangs und Lageberichts gemäß den Regelungen des § 264 Abs. 3 HGB in Anspruch genommen. Aufgrund dieser Beschlüsse beauftragten uns die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 gemäß §§ 316 ff. HGB unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung zu prüfen. Dieser Prüfungsbericht ist an die First Sensor Microelectronic Packaging GmbH, Dresden, gerichtet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 4 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem als Anlagen 1 bis 2 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die First Sensor Microelectronic Packaging GmbH, Dresden

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der **First Sensor Microelectronic Packaging GmbH**, Dresden, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter zusätzlicher Beachtung der §§ 265 bis 277 HGB.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter zusätzlicher Beachtung der §§ 265 bis 277 HGB in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hinweis auf die Inanspruchnahme von Erleichterungsvorschriften

Unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB wurden kein Anhang und kein Lagebericht aufgestellt. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 Buchst. c) bis e) HGB ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.“

C. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Gesellschaft ist gemäß § 267 Abs. 2 HGB eine mittelgroße Kapitalgesellschaft und wird in den Konzernabschluss der First Sensor AG, Berlin, einbezogen. Die gesetzlichen Vertreter haben unter Anwendung der Befreiungsmöglichkeit nach § 264 Abs. 3 HGB keinen Lagebericht erstellt. Als Abschlussprüfer können wir daher zur Beurteilung der Lage des Unternehmens durch seine gesetzlichen Vertreter, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck kommt, nicht Stellung nehmen.

Die Darstellung der **Lage des Unternehmens** im Jahresabschluss durch die gesetzlichen Vertreter ist zutreffend und steht mit den von uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang.

D. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Wirtschaftliche Grundlagen

Die FSP GmbH (vormals: MPD GmbH) wurde im Jahr 1996 aus dem ehemaligen Bereich Assembly und Packaging der Zentrum Mikroelektronik Dresden GmbH (ZMD GmbH) gegründet. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit am 1. Januar 1997 erfolgte mit 11 Mitarbeitern als Dienstleister auf dem Gebiet des Advanced Packaging für Integrierte Schaltkreise, Sensoren und Mikrosysteme.

Die Gesellschaft ist heute Auftragsfertiger und bietet ihren Kunden Dienstleistungen zur Entwicklung und zur Herstellung von elektronischen Mikrosystemen an (Electronic Manufacturing Services - EMS). Unternehmen aus den Branchen Automobil- und Unterhaltungselektronik, Medizintechnik, Telekommunikation, Sicherheitstechnik und verschiedenen Industriezweigen zählen seit Jahren zu den Kunden der FSP GmbH.

Die FSP GmbH ist in angemieteten Produktions- und Verwaltungsräumen in der Grenzstraße 22, Dresden, tätig. Es bestehen langfristige Leasingverträge.

Die Gesellschaft beschäftigte im Prüfungszeitraum durchschnittlich 191 Arbeitnehmer (Vorjahr 184) und erzielte einen Umsatz in Höhe von Mio. EUR 32,8 (Vorjahr Mio. EUR 32,4).

2. Mehrjahresvergleich

		2019	2018	2017	2016	2015
Umsatzerlöse	TEUR	32.833	32.445	28.411	29.560	26.781
Materialaufwand	TEUR	17.958	18.904	15.724	15.812	13.912
Personalaufwand	TEUR	8.660	8.108	7.407	7.409	7.227
Betriebsergebnis	TEUR	1.449	2.938	1.820	2.738	2.542
Beteiligungs- und Finanzergebnis	TEUR	-30	-41	-61	-42	-43
Ergebnisabführung / Jahresergebnis	TEUR	1.757	2.918	2.025	2.684	2.669
Investitionen Anlagevermögen	TEUR	1.021	1.327	1.186	1.180	1.196
Abschreibungen Anlagevermögen	TEUR	1.210	1.118	1.137	1.165	1.067
Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit	TEUR	3.772	3.984	4.981	1.580	1.830
Bilanzsumme	TEUR	14.996	14.709	12.578	13.537	11.724
Eigenkapital	TEUR	9.178	6.235	6.235	6.235	6.235
Eigenkapitalquote	%	61,2	42,4	49,6	46,1	53,2
durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter (ohne Geschäftsführer)		191	184	187	187	178

3. Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre ergibt sich nach Zusammenfassungen und Verrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, die folgende Ertragsübersicht.

	2019		2018		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	32.833	100,5	32.445	97,0	388	1,2
andere aktivierte Eigenleistungen	32	0,1	0	0,0	32	-
Bestandsveränderung	-190	-0,6	1.017	3,0	-1.207	-118,7
Gesamtleistung	32.675	100,0	33.462	100,0	-787	-2,4
Materialaufwand	-17.958	-55,0	-18.904	-56,5	946	5,0
Personalaufwand	-8.660	-26,5	-8.108	-24,2	-552	-6,8
Abschreibungen	-1.210	-3,7	-1.118	-3,3	-92	-8,2
Übriger Betriebsaufwand	-3.570	-10,9	-2.627	-7,9	-943	-35,9
Übrige Betriebserträge	223	0,7	306	0,9	-83	-27,2
Steuern (ohne Ertragsteuern)	-51	-0,2	-73	-0,2	22	30,1
Betrieblicher Aufwand	-31.226	95,6	-30.524	91,2	-702	-2,3
Betriebsergebnis	1.449	4,4	2.938	8,8	-1.489	-50,7
Beteiligungs- und Finanzergebnis	-30		-41		11	
Neutrales Ergebnis	327		16		311	
Ergebnis vor Ertragsteuern	1.746		2.913		-1.167	
Ertragsteuern	11		5		6	
Gewinnabführung	-1.757		-2.918		1.161	
Jahresergebnis	0		0		0	

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr nur leicht um 1,2 % gestiegen. Insbesondere aufgrund geringerer Abrufe im Automotive Bereich konnte kein deutlicherer Anstieg erzielt werden. Von den Umsätzen wurden 54 % (Vorjahr 48 %) mit inländischen Kunden, 44 % (Vorjahr 48 %) mit ausländischen Kunden und 2 % (Vorjahr 4 %) mit verbundenen Unternehmen erzielt.

Nach wie vor hat der größte Kunde Valeo einen wesentlichen Umsatzanteil von ca. 24 % (Vorjahr: 29 %).

Materialaufwand

Die Materialaufwandsquote (55,0 %) hat sich - bezogen auf die Gesamtleistung - gegenüber dem Vorjahr (56,5 %) verbessert. Dies ist insbesondere auf den Bestandsaufbau des Vorjahres zurückzuführen, der im Vergleich zum Umsatz keine Marge beinhaltet.

Personalaufwand

	2019 TEUR	2018 TEUR	Veränderung TEUR
Löhne und Gehälter	-7.269	-6.836	-433
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.391	-1.272	-119
	<u>-8.660</u>	<u>-8.108</u>	<u>-552</u>

Der Personalaufwand pro Mitarbeiter einschließlich Auszubildender und Geschäftsführung beträgt TEUR 45,1 (Vorjahr TEUR 43,8). Der Anstieg ist auf Gehaltsanpassungen und Einstellungen von qualifizierten Fachkräften zurückzuführen.

Übriger Betriebsaufwand ./.. übrige Betriebserträge

	2019 TEUR	2018 TEUR	Veränderung TEUR
Betriebskosten	-844	-834	-10
Vertriebskosten	-360	-357	-3
Verwaltungskosten	-2.230	-1.130	-1.100
Übrige Aufwendungen	-136	-306	170
	<u>-3.570</u>	<u>-2.627</u>	<u>-943</u>
Übrige Betriebserträge	<u>223</u>	<u>306</u>	<u>-83</u>
	<u>-3.347</u>	<u>-2.321</u>	<u>-1.026</u>

Die größten Posten bei den Betriebskosten sind die Instandhaltungskosten für Gebäude, technische Anlagen und IT in Höhe von TEUR 539 (Vorjahr TEUR 516). Der Anstieg der Verwaltungskosten resultiert im Wesentlichen auf dem in 2019 abgeschlossenen Service Level Agreement mit der FIS AG (siehe Ausführungen in Abschnitt F.2 „Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen“). Weiterhin sind in den Verwaltungskosten Mieten und Pachten - insbesondere die Leasinggebühren für Produktions- und Verwaltungsgebäude - in Höhe von TEUR 630 (Vorjahr TEUR 616) enthalten. Die übrigen Aufwendungen haben sich insbesondere aufgrund gesunkener Fremdwährungsaufwendungen (TEUR 59; Vorjahr: TEUR 205) reduziert.

In den übrigen Betriebserträgen werden insbesondere Zuschüsse für Forschungs- und Entwicklungsprojekte (TEUR 14; Vorjahr TEUR 83) und Erträge aus Sachbezügen (TEUR 119; Vorjahr TEUR 176) erfasst.

Das **Finanzergebnis** enthält im Wesentlichen Darlehenszinsen für Darlehen der Gesellschafterin.

Im **neutralen Ergebnis** des Berichtsjahres sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 327 (Vorjahr: TEUR 16) enthalten. Sie betreffen im Wesentlichen die Anpassung der pauschalen Gewährleistungsrückstellung (TEUR 125), die Auflösung des alten Einzelgewährleistungsfalls ADZ (TEUR 50) sowie die Auflösung der in Vorjahren passivierten Rückbauverpflichtung für den Mietvertrag (BA 1) mangels erwarteter zukünftiger Inanspruchnahme (TEUR 103).

Ertragsteuern

Die Ertragsteuern des Berichtsjahres entfallen in voller Höhe auf Feststellungen der Betriebsprüfung für die Jahre 2013-2014 vor Beginn der Organschaft.

4. Vermögenslage

Nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre. Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind als langfristig behandelt.

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Vermögen						
Anlagevermögen	3.170	21,2	3.362	22,9	-192	-5,7
Langfristiges Vermögen	3.170	21,2	3.362	22,9	-192	-5,7
Vorräte	4.434	29,6	4.437	30,2	-3	-0,1
Kurzfristige Forderungen	3.471	23,1	4.794	32,6	-1.323	-27,6
Flüssige Mittel	3.829	25,5	1.986	13,5	1.843	92,8
Übrige Aktiva (RAP)	92	0,6	130	0,8	-38	-29,2
Kurzfristiges Vermögen	11.826	78,8	11.347	77,1	479	4,2
	14.996	100,0	14.709	100,0	287	2,0
Kapital						
Eigenkapital	9.178	61,2	6.235	42,4	2.943	47,2
Sonderposten für Investitionszulagen	1	0,0	2	0,0	-1	-50,0
Langfristige Rückstellungen	0	0,0	103	0,6	-103	-100,0
Langfristige Verbindlichkeiten	184	1,2	351	2,4	-167	-47,6
Langfristiges Kapital	9.363	62,4	6.691	45,4	2.672	39,9
Kurzfristige Rückstellungen	615	4,1	993	6,8	-378	-38,1
Kurzfristige Verbindlichkeiten	5.018	33,5	7.025	47,8	-2.007	-28,6
Kurzfristiges Kapital	5.633	37,6	8.018	54,6	-2.385	-29,7
	14.996	100,0	14.709	100,0	287	2,0

Anlagevermögen

	31.12.2019 TEUR	31.12.2018 TEUR	Veränderung TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	115	226	-111
Sachanlagen	3.055	3.136	-81
	<u>3.170</u>	<u>3.362</u>	<u>-192</u>

In den immateriellen Vermögensgegenständen wird im Wesentlichen das in 2015 zugewandene ERP System „SAP Business One“ ausgewiesen. Die für die Produktion notwendigen technischen Anlagen und Maschinen und Anlagen im Bau einschließlich der Reinraumtechnik bilden mit TEUR 2.645 (83 %) den wesentlichen Anteil des Anlagevermögens. Ein Teil der technischen Ausstattung wird mittels Mietkäufen finanziert. Die korrespondierenden Verpflichtungen sind als sonstige Verbindlichkeiten passiviert.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen betragen in 2019 TEUR 998. Größter Einzelzugang des Berichtsjahres war ein Nutzentrenner (ILR 1500 Valeo Schunk) in Höhe von TEUR 259.

Vorräte

Die Vorräte setzen sich aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen in Höhe von TEUR 2.919 (Vorjahr TEUR 2.733), unfertigen Erzeugnissen in Höhe von TEUR 987 (Vorjahr TEUR 1.081) und Fertigerzeugnissen in Höhe von TEUR 527 (Vorjahr TEUR 623) zusammen. In Bezug auf die Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe wird Material auch längerfristig und aufgrund der Knappheit auf dem Beschaffungsmarkt (z.B. für passive Bauelemente) gezielt bevorratet, wobei entsprechende Abnahmeverpflichtungen seitens der Kunden bestehen.

Bei den Fertigerzeugnissen waren Abwertungen auf nicht mehr veräußerbare Kuppelprodukte in Höhe von TEUR 495 (Vorjahr: TEUR 159) vorzunehmen. Mit dem Kunden der Kuppelprodukte wurde eine Vertragsänderung mit einem höheren Verkaufspreis vereinbart, welcher Ausschuss und unverkäufliche Kuppelprodukte bis zu einem Grenzwert von 10 % enthält. Da dieser Grenzwert in 2019 überschritten wurde, konnten dem Kunden nicht abgewertete Kuppelprodukte in Höhe von TEUR 322 in Rechnung gestellt werden, welche im Umsatz enthalten sind.

Kurzfristige Forderungen

	31.12.2019 TEUR	31.12.2018 TEUR	Veränderung TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.079	4.312	-1.233
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	36	115	-79
Sonstige Vermögensgegenstände	356	367	-11
	<u>3.471</u>	<u>4.794</u>	<u>-1.323</u>

Der Rückgang der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultiert im Wesentlichen aus einem gegenüber dem Vorjahr (Dezember 2018: TEUR 3.153) umsatzschwächeren Dezember 2019 (TEUR 2.475). Das Factoring-Ankaufsvolumen zum 19. Dezember 2019 betrug TEUR 2.719. Weitere Erläuterungen zum Factoring werden in Abschnitt F.2. „Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen“ gegeben.

In den sonstigen Vermögensgegenständen werden im Wesentlichen Einbehalte aus dem Factoring in Höhe von TEUR 234 (Vorjahr: TEUR 151), Umsatzsteuerforderungen in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 98) sowie die Kauttionen in Höhe von TEUR 117 (Vorjahr: TEUR 117) ausgewiesen.

Eigenkapital

Bezüglich der Entwicklung des Eigenkapitals verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt F.2. „Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen“.

Langfristige Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 184 (Vorjahr TEUR 351) resultieren aus dem langfristigen Anteil der Verpflichtungen aus Mietkaufverträgen für das Anlagevermögen. Zum 31. Dezember 2019 bestanden 3 Verträge (Vorjahr 6).

Kurzfristiges Kapital

	31.12.2019 TEUR	31.12.2018 TEUR	Veränderung TEUR
Steuerrückstellungen	30	0	30
Sonstige Rückstellungen	585	993	-408
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.349	3.004	-655
Verbindlichkeiten verbundene Unternehmen	1.924	3.602	-1.678
Sonstige Verbindlichkeiten	745	419	326
	<u>5.633</u>	<u>8.018</u>	<u>-2.385</u>

Die sonstigen Rückstellungen betreffen vor allem Rückstellungen für Mitarbeiterboni (TEUR 350; Vorjahr TEUR 343), ausstehende Rechnungen (TEUR 155; Vorjahr TEUR 464) sowie Gewährleistungen (TEUR 3; Vorjahr TEUR 177).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen im Wesentlichen gegenüber der FIS AG und resultieren insbesondere aus der Ergebnisabführung 2019 in Höhe von TEUR 1.757 sowie laufenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen aus Umsatzsteuerverbindlichkeiten (TEUR 130, Vorjahr TEUR 0), den kurzfristigen Anteilen der Mietkäufe (TEUR 167, Vorjahr TEUR 197) sowie Auszahlungsverpflichtungen gegenüber der Smart Fact S.A. (TEUR 344, Vorjahr TEUR 115) zusammen.

5. Finanzlage

Die Veränderung der flüssigen Mittel wird anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung nach allgemeinen Grundsätzen aufgezeigt:

	2019 TEUR	2018 TEUR
Periodenergebnis	1.757	2.918
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen Gegenstände des Anlagevermögens	1.209	1.117
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-480	417
-/+ Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens	0	-12
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	1.388	-1.514
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-99	1.063
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	3.772	3.984
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-998	-1.271
- Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände	-22	-55
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagevermögen	5	5
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.015	-1.321
- Auszahlungen an Gesellschafter (EAV)	-1.618	-2.025
- Auszahlungen an Gesellschafter (Tilgung Darlehen)	-600	-1.464
+ Einzahlungen von Gesellschaftern (Darlehen)	1.500	1.500
-/+ Veränderung aus der Tilgung/ Aufnahme von Mietkaufkrediten	-197	-267
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-915	-2.256
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	1.842	407
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.986	1.579
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	3.828	1.986

Der Finanzmittelfonds setzt sich ausschließlich aus liquiden Mitteln zusammen.

E. Prüfungsdurchführung

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung ist der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 - bestehend auf Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung.

Die Gesellschaft macht von der Möglichkeit der Befreiung von der Aufstellung von Anhang und Lagebericht Gebrauch. Der Gesellschafterbeschluss über die Befreiung der FSP GmbH für das Geschäftsjahr 2019 wurde gemäß § 264 Abs. 3 Nr. 5a HGB am 9. März 2020 beim Bundesanzeiger eingereicht. Die Erklärung der FIS AG, für die von der FSP GmbH bis zum 31. Dezember 2019 eingegangenen Verpflichtungen einzustehen, ergibt sich aus dem bestehenden, im Handelsregister eingetragenen und ungekündigten Gewinnabführungsvertrag.

Die Erfüllung der Voraussetzungen des § 264 Abs. 3 HGB zur Inanspruchnahme der Befreiung konnten im Zeitpunkt der Beendigung der Prüfung insoweit nicht beurteilt werden, als folgende Voraussetzungen ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können:

- Einbeziehung der Gesellschaft in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens (§ 264 Abs. 3 Nr. 3 HGB)
- Angabe der Befreiung der Gesellschaft im Konzernanhang des vom Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019 (§ 264 Abs. 3 Nr. 4 HGB)
- Offenlegung von Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Bestätigungsvermerk (§ 264 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe c) bis e) HGB)

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir beurteilt, ob die einschlägigen handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, ergänzende einschlägige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind.

Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob über die bilanzielle Fortführungsannahme hinaus der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder ob die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfungsarbeiten haben wir mit Unterbrechungen in den Räumen der Gesellschaft in Dresden sowie in unserem Büro in den Monaten Januar bis März 2020 durchgeführt. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir im Monat Dezember 2019 eine Vorprüfung vorgenommen.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung nach Art, Umfang und Ergebnis haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Prüfungsstrategie

Unsere Prüfung haben wir gemäß den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken.

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Der Prüfung liegt ein risikoorientierter Prüfungsansatz zu Grunde, der insbesondere auf Kenntnissen der Geschäftstätigkeit, des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens sowie auf einer Analyse der Risikofelder basiert.

Ausgehend von einer Beurteilung der innewohnenden Risiken, des Kontrollumfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir ein Risikoprofil für den Jahresabschluss erstellt. Hierauf aufbauend haben wir Art und Umfang analytischer (Plausibilitätsbeurteilungen) und sonstiger einzelfallbezogener Prüfungshandlungen festgelegt. Bei Einzelfallprüfungen haben wir Nachweise in bewusster Auswahl bzw. unter Heranziehung von Stichprobenverfahren eingeholt. Dabei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.

Im Rahmen der Vorprüfung haben wir das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem in den Bereichen Verkauf und Einkauf in ausgewählten Bereichen einer Prüfung unterzogen. Die Prüfung hat ergeben, dass die internen Kontrollen in diesen Bereichen angemessen und wirksam sind.

Unsere Prüfungsstrategie für das Berichtsjahr hat in der Hauptprüfung zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Nachweis und Bewertung des Vorratsvermögens
- Nachweis und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Ansatz und Bewertung der Rückstellungen

Nachweise und eingeholte Bestätigungen Dritter

An der Stichtagsinventur der Vorräte haben wir beobachtend teilgenommen. Für einige Läger wird eine permanente Inventur durchgeführt. Wir haben auch am letzten Zähltermin der permanenten Inventur teilgenommen.

Saldenbestätigungen zur Überprüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden im Wege der Stichprobe zum Bilanzstichtag eingeholt.

Bankbestätigungen und eine Steuerberaterbestätigung wurden eingeholt. Den Forderungen gegen verbundene Unternehmen und den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen lagen von Seiten der Gesellschaft lückenlos erstellte interne Saldenabstimmungen zu Grunde.

Auskünfte, Vollständigkeitserklärung

Auskünfte erteilten uns die gesetzlichen Vertreter sowie die uns benannten Mitarbeiter. Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gegeben.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie die weiteren nach IDW PS 303 erforderlichen Informationen in einer schriftlichen Erklärung bestätigt.

3. Unabhängigkeit

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

F. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen (z. B. Kostenrechnung zur Ermittlung der Herstellungskosten, Planungsrechnungen, Verträgen, Protokollen) entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen, die dagegensprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Wir haben zu unserer Prüfung den in Abschnitt B. wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der das Prüfungsergebnis in Bezug auf die nachfolgenden Aspekte beinhaltet:

- Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Jahresabschlusses in allen wesentlichen Belangen – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – und deren Ableitung aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen
- Beachtung von Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen
- Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und aller rechtsformgebundener oder wirtschaftszweigspezifischer Regelungen
- Beachtung von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen

Ergänzend zu den Ausführungen im Bestätigungsvermerk stellen wir fest:

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden in allen wesentlichen Belangen zutreffend nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB und des GmbHG sowie unter Beachtung des Gesellschaftsvertrags aufgestellt. Auf die Aufstellung von Anhang und Lagebericht wurde in Anwendung des § 264 Abs. 3 HGB verzichtet.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Infolge der Inanspruchnahme der Befreiungsvorschrift nach § 264 Abs. 3 HGB erfüllt der Jahresabschluss nicht die Generalnorm nach § 264 Abs. 2 HGB.

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB gehen wir nachfolgend auf wesentliche Bewertungsgrundlagen und – sofern vorliegend – den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten, die Ausnutzung von Ermessensentscheidungen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen ein.

Eine Veränderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hat nicht stattgefunden.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Bewertungsänderungen

Die **Bilanzierung und Bewertung** der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** werden unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit dem gleitenden Durchschnittspreis angesetzt. Angemessene Abschläge für Gängigkeit und Reichweite zwischen 20 % und 90 % (im Vorjahr: zwischen 20 % und 90 %) werden vorgenommen.

Die **unfertigen und fertigen Erzeugnisse** werden unter Berücksichtigung der verlustfreien Bewertung zu Herstellungskosten angesetzt. Dabei werden neben Material- und Fertigungseinzelkosten angemessene Teile der Gemeinkosten aktiviert. Für Materialgemeinkosten beträgt der Zuschlagssatz 2,45 % (Vorjahr 3,9 %), Fertigungskosten und produktionsbezogene Verwaltungskosten können den Herstellungskosten durch einen kombinierten Maschinen-, Rüstzeit- und Personalkostenstundensatz zugeschlüsselt werden. Die Ermittlung erfolgt jährlich auf Basis der Ist-Kosten aus dem Betriebsabrechnungsbogen.

Der Ermittlung der **pauschalen Gewährleistungsrückstellung** (TEUR 3; Vorjahr TEUR 127) liegt ein Prozentsatz von 0,01 % (Vorjahr 0,39 %) des aktuellen Jahresumsatzes zu Grunde. Die Reduzierung erfolgte aufgrund einer Auswertung tatsächlicher Gewährleistungsaufwendungen der vergangenen Jahre.

Neben den pauschalen Gewährleistungsrückstellungen werden Rückstellungen für **Einzelrisiken** aus **Gewährleistungsfällen** gebildet, sofern wesentliche Reklamationen seitens eines Kunden eröffnet werden.

Die First Sensor AG, Berlin, hat in den Jahren 2013 und 2015 Schuldscheindarlehen im Nominalvolumen von in Summe TEUR 40.000 zur Finanzierung der First Sensor Gruppe herausgegeben. Die Gesellschaft hat sich im Rahmen dieser Schuldscheindarlehen als **Garantiegeber** verpflichtet. In 2018 wurde eines der Schuldscheindarlehen in Höhe von TEUR 12.000 getilgt. Dafür wurde seitens der Gesellschafterin ein KfW-Darlehen in Höhe von TEUR 13.000 aufgenommen. Hier hat die FSP GmbH gemeinsam mit der FSL GmbH ihren **Schuldbeitritt** erklärt.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Folgende **Sachverhalte** haben sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich ausgewirkt:

Die Gesellschaft hat sich mit weiteren Gesellschaften der First Sensor Gruppe einem von der Gesellschafterin arrangierten **Factoringvertrag** mit der Smart Fact S.A., Luxemburg, angeschlossen. Das Factoring ist als echtes und stilles Factoring ausgestaltet mit Übergang des Delkredererisikos auf die Factoringgesellschaft. Der 10 %-ige Sicherheitseinbehalt wird unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Die Gesellschafterin First Sensor AG hat in 2019 eine freiwillige Einzahlung in die **Kapitalrücklage** nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Höhe von TEUR 2.942 durchgeführt. Die Einzahlungsverpflichtung der Gesellschafterin wurde durch Aufrechnung mit bestehenden Forderungen aus dem Ergebnisabführungsvertrag erfüllt.

Im Berichtsjahr hat die Gesellschafterin First Sensor AG „Service Level Agreements“ (**SLA**) über die Abrechnung von Dienstleistungen der Konzernobergesellschaft für die Tochtergesellschaften abgeschlossen. An die FSP GmbH wurden für 2019 TEUR 1.055 für Dienstleistungen in Zusammenhang mit der zentralen Steuerung von Operations und Entwicklung, Marketing und Vertrieb, Verwaltung sowie IT berechnet.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses der First Sensor Microelectronic Packaging GmbH, Dresden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Der Abfassung des Prüfungsberichts liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zu Grunde.

Hannover, 18. März 2020

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Hans-Peter Möller
Wirtschaftsprüfer

Lutz Reichert
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

elektronische Kopie

Anlagen

elektronische Kopie

Bilanz der First Sensor Microelectronic Packaging GmbH, Dresden,
(HRB 13726, Amtsgericht Dresden)
zum 31. Dezember 2019

A k t i v a	Stand am 31.12.2019 EUR	Stand am 31.12.2018 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>115.642,33</u> <u>115.642,33</u>	<u>226.023,15</u> <u>226.023,15</u>
II. Sachanlagen		
1. Bauten auf fremden Grundstücken	165.038,71	54.165,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.617.773,77	2.208.596,37
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	244.216,96	288.540,78
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>27.755,54</u> <u>3.054.784,98</u>	<u>584.664,15</u> <u>3.135.966,30</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.919.157,05	2.732.825,06
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	987.323,02	1.081.110,25
3. Fertige Erzeugnisse	<u>527.126,52</u> <u>4.433.606,59</u>	<u>623.001,46</u> <u>4.436.936,77</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.079.261,75	4.311.585,88
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen davon gegen Gesellschafter EUR 36.403,53 (Vorjahr EUR 69.356,09)	36.403,53	114.560,19
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>355.536,49</u> <u>3.471.201,77</u>	<u>367.564,63</u> <u>4.793.710,70</u>
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>3.828.554,47</u>	<u>1.985.743,49</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>91.958,63</u>	<u>130.300,90</u>
	<u>14.995.748,77</u>	<u>14.708.681,31</u>

Haftungsverhältnis:

Die Muttergesellschaft First Sensor AG, Berlin, hat in den Jahren 2013, 2015 und 2018 (Schuldschein-) Darlehen im Nominalvolumen von in Summe TEUR 41.000 zur Finanzierung der First Sensor Gruppe begeben/aufgenommen. Die Gesellschaft hat sich im Rahmen der Schuldscheindarlehen (TEUR 28.000) als Garantgeber verpflichtet bzw. für ein Darlehen (TEUR 13.000) ihren Schuldbetritt erklärt.

P a s s i v a	Stand am 31.12.2019 EUR	Stand am 31.12.2018 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	382.000,00	382.000,00
./. eigene Anteile	-53.480,00	-53.480,00
II. Kapitalrücklage	4.350.000,00	1.407.766,00
III. Bilanzgewinn	4.499.158,39	4.499.158,39
	<u>9.177.678,39</u>	<u>6.235.444,39</u>
B. Sonderposten für Investitionszulagen	<u>1.240,56</u>	<u>1.988,62</u>
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	29.873,03	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	585.466,06	1.096.031,34
	<u>615.339,09</u>	<u>1.096.031,34</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.348.957,71	3.003.855,23
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 2.348.957,71 (Vorjahr EUR 3.003.855,23)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.924.481,60	3.601.718,01
davon gegenüber Gesellschaftern		
EUR 1.892.519,34 (Vorjahr EUR 3.599.630,11)		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 1.924.481,60 (Vorjahr EUR 3.601.718,01)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	928.051,42	769.643,72
davon aus Steuern EUR 233.383,80		
(Vorjahr EUR 106.674,74)		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 743.822,67 (Vorjahr EUR 418.790,38)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
EUR 184.228,75 (Vorjahr EUR 350.853,34)		
	<u>5.201.490,73</u>	<u>7.375.216,96</u>
	<u>14.995.748,77</u>	<u>14.708.681,31</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
der First Sensor Microelectronic Packaging GmbH, Dresden,
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019

	2 0 1 9 EUR	2 0 1 8 EUR
1. Umsatzerlöse	32.833.133,25	32.445.416,53
2. Erhöhung/Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-189.662,17	1.017.338,32
3. andere aktivierte Eigenleistungen	32.200,00	0,00
4. Sonstige betriebliche Erträge davon aus Währungsumrechnung EUR 40.331,54 (Vorjahr EUR 38.101,63)	549.794,53	321.139,86
	<u>33.225.465,61</u>	<u>33.783.894,71</u>
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-17.418.005,31	-18.003.005,49
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-540.026,94	-900.714,92
	<u>-17.958.032,25</u>	<u>-18.903.720,41</u>
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-7.268.939,60	-6.835.812,86
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 18.198,00 (Vorjahr EUR 21.698,00)	-1.391.245,52	-1.272.508,96
	<u>-8.660.185,12</u>	<u>-8.108.321,82</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.210.002,40	-1.117.622,39
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen davon aus Währungsumrechnung EUR 62.613,60 (Vorjahr EUR 215.345,42)	-3.569.837,24	-2.626.788,37
	<u>1.827.408,60</u>	<u>3.027.441,72</u>
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	27.611,00	776,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-57.537,47	-41.781,60
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	11.424,27	5.293,86
12. Ergebnis nach Steuern	<u>1.808.906,40</u>	<u>2.991.729,98</u>
13. Sonstige Steuern	-51.458,43	-73.500,23
14. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführter Gewinn	-1.757.447,97	-2.918.229,75
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
15. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
16. Gewinnvortrag	4.499.158,39	4.499.158,39
17. Bilanzgewinn	<u>4.499.158,39</u>	<u>4.499.158,39</u>

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	First Sensor Microelectronic Packaging GmbH (vormals: Microelectronic Packaging Dresden GmbH)												
Sitz:	Dresden												
Gesellschafts- vertrag:	Es gilt der Gesellschaftsvertrag vom 1. August 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. April 2015.												
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens ist die Konstruktion, Entwicklung, Fertigung, das Marketing und der Vertrieb von vorwiegend integrierten mikroelektronischen und mikromechanischen Komponenten, Modulen und Mikrosystemen, Entwicklung der notwendigen Verfahren der Aufbau- und Verbindungstechnik für die Fertigung, die Erprobung hierfür notwendiger neuer Materialien und Ausrüstungen, Dienstleistungen auf diesen Gebieten sowie alle hiermit zusammenhängenden Tätigkeiten.												
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.												
Stammkapital:	EUR 382.000,00												
Gesellschafter:	<table><thead><tr><th></th><th>TEUR</th><th>%</th></tr></thead><tbody><tr><td>First Sensor AG</td><td>329</td><td>86,0</td></tr><tr><td>FSP (eigene Anteile)</td><td>53</td><td>14,0</td></tr><tr><td></td><td><u>382</u></td><td><u>100,0</u></td></tr></tbody></table>		TEUR	%	First Sensor AG	329	86,0	FSP (eigene Anteile)	53	14,0		<u>382</u>	<u>100,0</u>
	TEUR	%											
First Sensor AG	329	86,0											
FSP (eigene Anteile)	53	14,0											
	<u>382</u>	<u>100,0</u>											
Geschäfts- führung:	Herr Dr. Matthias Peschke, Ottendorf-Okrilla Herr Sandro Pampel, Dresden Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich und in eigenem Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.												
Prokuristen:	Einzelprokuren: - Frau Sylvia Ruttko - Herr Matthias Beier												
Handelsregister:	Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRB 13726 im Handelsregister von Dresden eingetragen. Ein Handelsregisterauszug vom 16. Januar 2020 mit letzter Eintragung vom 31. Mai 2018 lag uns vor.												

Gesellschafter-
versammlung:

Im Berichtszeitraum fanden mehrere Gesellschafterversammlungen statt.

In der Gesellschafterversammlung am 22. Mai 2019 wurden die folgenden wesentlichen Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018
- Verwendung des Jahresergebnisses 2018
- Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2018
- Verzicht auf Offenlegung des Jahresabschlusses 2018

In der Gesellschafterversammlung am 12. November 2019 wurden die folgenden wesentlichen Beschlüsse gefasst:

- Bestellung der Ebner Stolz GmbH & Co. KG zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019

In der Gesellschafterversammlung am 10. Dezember 2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

- Freiwillige Einzahlung in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Höhe von TEUR 2.942
- Aufrechnung mit bestehenden Verbindlichkeiten aus der Ergebnisabführung 2019

In der Gesellschafterversammlung am 5. März 2020 wurde folgender Beschluss gefasst:

- Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Anhangs und Lageberichts gemäß den Regelungen des § 264 Abs. 3 HGB für 2019
- Verzicht auf Offenlegung des Jahresabschlusses 2019

2. Wichtige Verträge

Zum 31. Dezember 2019 bestanden die folgenden wesentlichen Verträge:

Gewinnabführungsvertrag

Am 10. April 2015 wurde mit der beherrschenden Gesellschafterin First Sensor AG, Berlin, ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Die Gesellschafterversammlung der FSP GmbH hat dem Vertrag mit Beschluss vom 12. August 2015 zugestimmt; die Hauptversammlung der First Sensor AG als beherrschendes Unternehmen hat dem Vertrag am 28. Mai 2015 zugestimmt. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 18. September 2015.

Leasingverträge

Zum Bilanzstichtag bestanden bei der Gesellschaft zwei Leasingverträge mit der TLG IMMOBILIEN GmbH, Berlin, über die gewerbliche Nutzung von Produktions-, Service- und Büroflächen mit zugehörigen Freiflächen auf dem Grundstück Grenzstraße 22 in 01109 Dresden. Die monatliche Leasingrate beträgt derzeit TEUR 48 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Leasingnehmer erhält das Recht, die vereinbarte Grundmietzeit von 20 Jahren (bis 2022 bzw. 2028) um jeweils weitere zehn Jahre zu verlängern (Option).

Schuldscheindarlehen

Die First Sensor AG, Berlin, hat in den Jahren 2013 und 2015 Schuldscheindarlehen im Nominalvolumen von in Summe TEUR 40.000 zur Finanzierung der First Sensor Gruppe begeben. Die Gesellschaft hat sich im Rahmen dieser Schuldscheindarlehen als Garantiegeber verpflichtet. Im Geschäftsjahr 2018 wurde ein Schuldscheindarlehen in Höhe von TEUR 12.000 getilgt.

KfW Darlehen

Die First Sensor AG, Berlin, hat im Geschäftsjahr 2018 ein zweckgebundenes Darlehen in Höhe von TEUR 13.000 zur Betriebsmittelfinanzierung der First Sensor AG aufgenommen. Die Gesellschaft hat zusammen mit der First Sensor Lewicki GmbH die gesamtschuldnerische Haftung für sämtliche Forderungen aus dem Darlehensvertrag übernommen.

Factoring Vertrag mit der Smart Fact S.A.

Die Gesellschaft hat sich mit weiteren Gesellschaften der First Sensor Gruppe einem von der Gesellschafterin arrangierten Factoringvertrag mit der Smart Fact S.A., Luxemburg, angeschlossen. Das Factoring ist als echtes und stilles Factoring ausgestaltet mit Übergang des Delkredererisikos auf die Factoringgesellschaft. Zum 20. Dezember 2018 wurden erstmals Forderungen durch die Smart Fact angekauft. Mit Nachtrag zum Factoringvertrag vom 5. Februar 2019 wurden die Konditionen rückwirkend und klarstellend angepasst, so dass der Delkredereabschlag jetzt 2 % beträgt.

3. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird unter der Steuernummer 202/114/03641 beim Finanzamt Dresden-Nord geführt. Die letzte steuerliche Außenprüfung umfasste die Jahre 2013 bis einschließlich 2017 und betraf die Bereiche Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer sowie Investitionszulagen. Insgesamt belaufen sich die steuerlichen Auswirkungen auf ca. TEUR 30, die die FSP für die Jahre 2013-2014 vororganschaftlicher Zeit selbst betreffen.

Die Steuererklärungen für 2018 wurden abgegeben.

Seit dem Geschäftsjahr 2015 besteht eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft mit der First Sensor AG, Berlin, so dass auf Ebene der FSP GmbH seit diesem Zeitpunkt keine Ertragsteuern zu erfassen sind.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.